

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRD'E
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 27

BRANNTWEINSTEUER

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Die Steuersätze auf Branntwein für das Hektoliter (Hektolitereinnahme) werden wie folgt festgesetzt: #

1. Für Trinkbranntwein: 11 470 RM.
2. Für Mengen bis zu 10 Litern jährlich, welche Obstbrenner, deren */ Jahreserzeugung hundert Liter jährlich nicht übersteigt, für ihren Eigenverbrauch behalten: 2000 RM.
3. Für Branntwein zur Erzeugung von Parfüm: 11470 RM.
4. Für unvergällten Branntwein; der Ärzten, Krankenhäusern, Apothekern für ärztliche, chirurgische und pharmazeutische Zwecke zugeteilt wird: 850 RM.
5. Für vergällten Branntwein zur Bereitung von Arzneien und Heil- #
mittein zum äußerlichen Gebrauch sowie von Desinfektionsmitteln:
600 RM.
6. Für Branntwein zur Herstellung von Treibstoff: 300 RM.
7. Für Branntwein zur Herstellung von Essig: 150 RM.
8. Für Branntwein zu Reinigungs-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Kochzwecken: 150 RM.

ARTIKEL II

Berechnungsgrundlage für die in Artikel I dieses Gesetzes aufgeführten Steuersätze ist ein Hektoliter 100prozentigen Branntweins (Weingeist). Die Steuer ist sodann im Verhältnis zum Gehalt an Weingeist zu erheben.

ARTIKEL III

Wasserfreie Essigsäure wird zu einem Satz von 200 RM für 100 Kilogramm besteuert. Diese Steuer kommt zu der Steuer von 150 RM für das Hektoliter hinzu, die in Absatz 7 des obigen Artikels I für Branntwein» zur Herstellung von Essig vorgesehen ist.

% ARTIKEL IV

1. Unter die neue Steuer fallen alle Bestände an gereinigtem Branntwein, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handel oder x in Industrieunternehmungen befinden und nach den neuen Steuersätzen besteuert werden würden, wenn sie sich in den Raffinerien befänden.